

Planungsausschuss am 28. November 2017

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 5

Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG für den geplanten Neuaufschluss einer Trockenaus Kiesung durch die Firma Kiesgesellschaft Karssee GmbH & Co. KG in Vogt/Grund (Landkreis Ravensburg)

Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben

- Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss stimmt der Zielabweichung in dem von der Regionalplanung betroffenen „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ (Produktionswald) nach Plansatz 3.3.4 des Regionalplanes sowie der Zielabweichung im Ausschlussgebiet für regional bedeutsame Rohstoffgewinnung (Geomorphologie) nach Plansatz 2.2 des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ unter Beachtung von Maßgaben (Monitoring für Grundwasser, Wiederverfüllung und Ausgleich für lang anhaltenden Eingriff) zu. Gleiches gilt für die Abweichung vom Ziel 5.1.2 nach dem Landesentwicklungsplan hinsichtlich der überdurchschnittlichen Dichte besonders schützenswerter Biotope.

1 Vorbemerkung

Die Firma Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG (Vorhabenträger) betreibt auf den Gemarkungen Amtzell und Wangen i.A. am Standort „Grenis“ einen kombinierten Trocken- und Naßabbau mit zugehörigem Kieswerk. Der Standort ist im genehmigten Umfang im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ als Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen (Nr. 436-104), in dem der Abbau von Rohstoffen aus raumordnerischer Sicht möglich ist und Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat.

Aufgrund seiner zentralen Lage zwischen Allgäu und Schussental strebt der Regionalverband die Beibehaltung dieses Standortes an. Jedoch wurde die vom Vorhabenträger geplante Erweiterung des Standortes „Grenis“ im Trockenabbau nach Süden mit Überschreitung des Endmoränenwalls abgelehnt. Von drei weiteren geprüften Optionen hat das Landratsamt Ravensburg am 31.05.2017 die Tieferlegung der Abbausohle im bestehenden Abbaugelände genehmigt.

Zu den Alternativen zählt auch die erneute Prüfung eines Abbaus nördlich der K 8042 im Anschluss an den bestehenden Abbau. Die Überlegung beruht auf der Grundlage des Raumordnungsverfahrens von 1994 - 1996, in dem das auf eine Trockenaus Kiesung beschränkte Vorhaben wegen fehlender Wirtschaftlichkeit durch das Regierungspräsidium Tübingen abgelehnt worden ist. Die erneute Prüfung unter Einbeziehung einer Nassaus Kiesung wäre hinsichtlich erforderlicher Abstände zur Wohnbebauung problematisch gewesen und hätte einen verbleibenden See nördlich der K 8042 als abgesetzten Standort zur Folge gehabt. Ein Eingriff in diesen Bereich als Neuaufschluss wurde ebenfalls kritisch beurteilt und abgelehnt.

Die letzte Möglichkeit den Kiesabbau am Standort „Grenis“ noch zu erweitern wird in einer westlichen Erweiterung um ca. 4 ha (400.000 m³) gesehen, die eine abschließende Abbaumaßnahme am Standort darstellt. Diese letzte Erweiterungsoption wurde als „Vorranggebiet für den Abbau“ in die Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen.

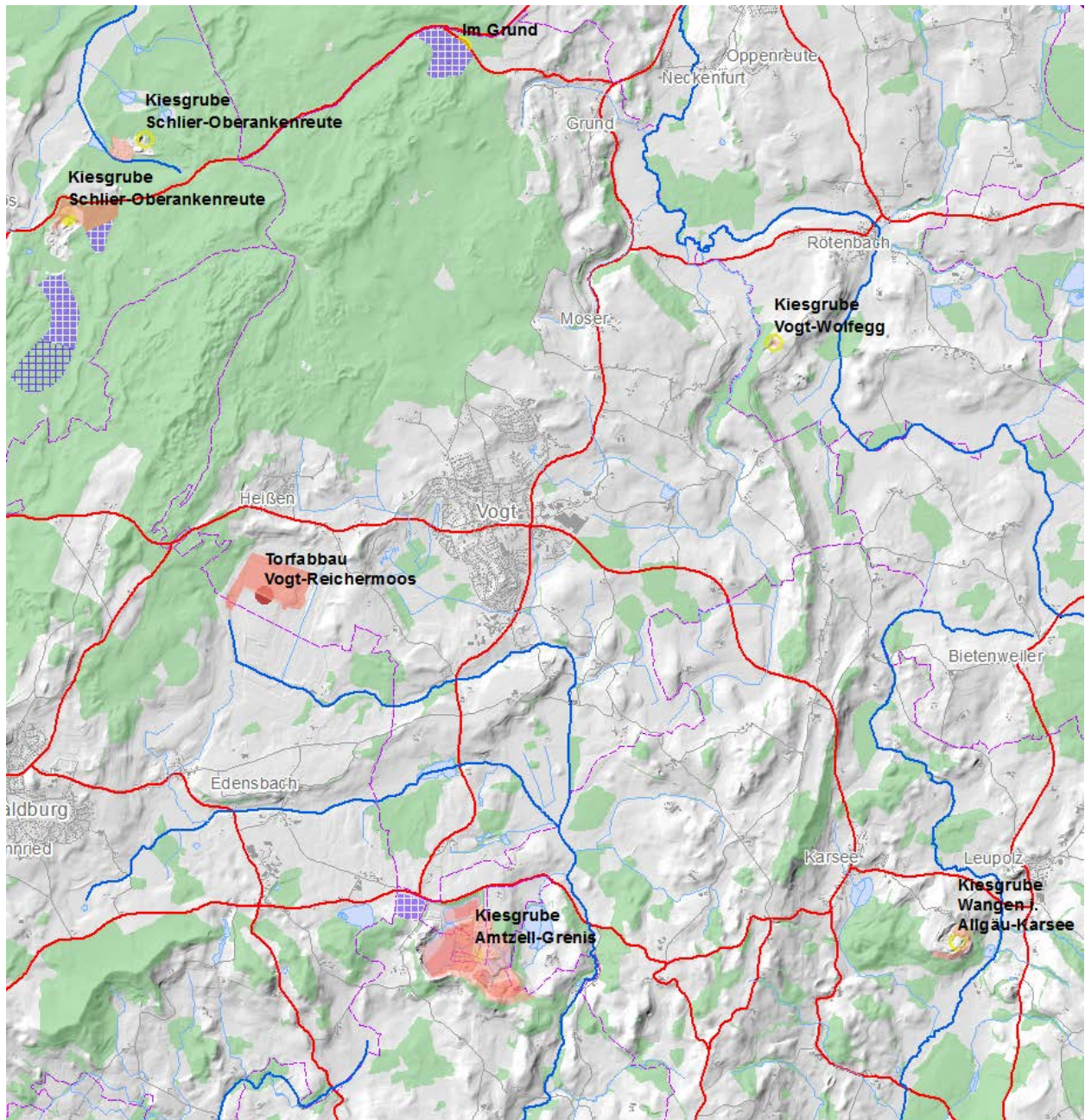
Neben dem Abbaustandort „Grenis“ ist eine der 3 Asphaltmischanlagen der Region installiert. Deren Betriebsgenehmigung ist auf Grund der besonderen Lage im Landschaftsschutzgebiet „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“ an die Fristen der Kiesgewinnung gekoppelt. Hier wird insbesondere aus der Sicht der Bürgerschaft darauf gedrängt, dass es keine zusätzlichen Genehmigungen für das Kieswerk mehr gibt und somit die nach immissionsschutzrechtlichen Vorgaben betriebene Asphaltmischanlage nach 2025 zurückgebaut und geschlossen werden müsste.

In der Regel wird eine Kiesabbaugenehmigung im Sinne der Nachhaltigkeit verlängert, sofern die genehmigten Reserven nicht abgebaut sind. Darüber hinaus hat die Erweiterung bestehender Standorte nach den Vorgaben des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten. Da der Standort „Grenis“ nur noch sehr beschränkt erweiterungsfähig ist und aus der Sicht des Regionalverbandes beibehalten werden soll, ist es erforderlich, Rohstoffe aus umliegenden Lagerstätten zuzufahren. Dieses Konzept findet sich an mehreren Abbaustandorten in der Region, da nicht an jedem Abbaustandort eine Aufbereitungsanlage installiert ist.

Der Vorhabenträger hat im Randbereich des Altdorfer Waldes Bohrungen durchgeführt und ist dabei in „Grund“, Gemeinde Vogt, fündig geworden. Da am Standort „Grenis“ die Kiese aus der Nassaus Kiesung für die Mitversorgung des Asphaltmischwerkes zwischenzeitlich zu feinkörnig geworden sind, strebt der Vorhabenträger die Zufuhr von gröberen Kiesen an, die insbesondere für die Asphaltmischanlage gebrochen werden (Splitte).

Da bis zur endgültigen Genehmigung des neuen Regionalplans keine definitiven zeitlichen Angaben gemacht werden können, hat der Vorhabenträger beschlossen, auf einer Teilfläche des vom Planungsausschuss als Entwurf beschlossenen „Vorranggebietes für den Abbau“

(11 ha) auf einer Fläche von 4 ha mit 600.000 m³ Kies (+ 1 ha für die Oberbodenablagerung) beim Regierungspräsidium einen Antrag auf Zielabweichung zu stellen Dies ist erforderlich, weil dem geplanten Abbau Ziele der Raumordnung nach dem noch geltenden Regionalplan und Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ entgegenstehen.



2 Vorhabenbeschreibung

Zur Versorgung ihres Werkes in „Grenis“ strebt die Firma Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG die Eröffnung eines Satellitenstandortes in „Grund“ (Gemeinde Vogt) an, von dem aus Rohkiese und Sande dem Standort „Grenis“ zugefahren werden sollen. Ziel ist es, die Versorgung des Werkes in „Grenis“ über einen möglichst langen Zeitraum gewährleisten zu können. Damit soll die Versorgung des Asphaltmischwerkes mit Splitten gewährleistet werden, die aus dem in „Grund“ vorkommenden gröberen Kiesen gebrochen werden können. Darüber hinaus soll das Rohmaterial aber auch zu Beton- und Straßenbaukiesen aufbereitet werden.

Der Kiesabbau soll im Trockenabbau erfolgen, mit einer verbleibenden Grundwasserüberdeckung von mindestens 2 m. Die nutzbare Mächtigkeit des Rohstoffvorkommens beträgt 35 – 45 m und zählt zu den mächtigen Vorkommen der Region. Der Abraum schwankt zwischen 1 – 4 m. Das nach dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ geforderte Mindestverhältnis von Abraum zu gewinnbarer Lagerstätte von 1:3 wird bei weitem übertroffen.

Die Lagerstätte weist überwiegend kantige, wenig sortierte und steinige Komponenten auf, mit einem hohen Grobkiesanteil von > 32 mm, das sich insbesondere zur Herstellung von Splitten eignet (für Asphaltmischwerk). Diese Fraktionen gehen in der Nassauskiesung in „Grenis“ immer weiter zurück und setzen sich in dieser feineren Zusammensetzung auch auf der vom Regionalverband geplanten Erweiterung, westlich des bestehenden Abbaus in Grenis, so fort. Aus diesem Grund sollen die groben Kiese aus „Grund“ dem Werkstandort „Grenis“ zugefahren werden.

Durch eingetretene Verzögerungen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes hat sich der Vorhabenträger dazu entschlossen, für eine Teilfläche von 4 ha mit einem Abbauvolumen von 600.000 m³ beim Regierungspräsidium Tübingen ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen. Die Fläche liegt innerhalb des vom Regionalverband geplanten Vorranggebietes für den Abbau. Bei einer jährlich geplanten Abbaurate von 60.000 m³ reichen die Reserven aus der Zielabweichung für 10 Jahre.

Die Abbaustelle soll wieder verfüllt, das ursprüngliche Relief wieder nachempfunden und der Umgebung angepasst und anschließend wieder aufgeforstet werden. In der Grube sollen keine Aufbereitungsanlagen installiert werden, es wird dort lediglich ein Schaufellader zur Beladung der Lkw stationiert werden. Aus der Grube soll keine Direktvermarktung erfolgen und somit keine über die Zufuhr nach „Grenis“ hinausgehenden weiteren Verkehrsströme entstehen. Am nächstgelegenen Wohngebäude wird der Immissionsrichtwert von 60 dB (A) und der um 6 dB reduzierte Immissionsrichtwert (Irrelevanzkriterium nach TA Lärm) unterschritten. Ebenso wird die Irrelevanzgrenze der Zusatzbelastung nach der TA Luft für Schwebstaub und Staubniederschlag auf Grund der Entfernungen zu den am nächst gelegenen Wohngebäuden sicher unterschritten.

Zur Ortslage von „Grund“ wird ein Abstand von ca. 400 m eingehalten.

Um die durch die Zufuhr von Material aus „Grund“ zu erwartenden Verkehrsbelastungen (36 Lkw-Bewegungen pro Tag) möglichst gering halten zu können, soll am Standort „Grenis“ auch weiterhin ein Teil der Jahresproduktion gewonnen werden (vorhandene Reserven, genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau sowie die im Regionalplanentwurf beschlossene Erweiterung des Standortes nach Westen um ca. 4 ha als „Vorranggebiet für den Abbau“).

Die derzeitige Planfeststellung für die Rohstoffgewinnung in „Grenis“ läuft bis Ende 2025. Danach sind Kieswerk und Asphaltmischanlage nach aktueller Genehmigungslage zu entfernen (Rekultivierungsfrist bis zum 31.12.2017). Mit der Zufuhr von Rohkiesen aus „Grund“ soll der Standort längerfristig gesichert werden. Die vorhandenen Reserven in „Grenis“ belaufen sich auf derzeit 1,5 Mio. m³, die bei einer jährlichen Abbaurate von 100.000 m³ 15 Jahre ausreichen.

Gegenwärtig ist der Kiesabbau im Landschaftsschutzgebiet „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“ nur für die bereits genehmigten Flächen von den Verboten sowie von den Handlungen mit Erlaubnisvorbehalt nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgenommen.

3 Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG

Die Firma Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG plant den Abbau von Kiesen und Sanden am Standort „Grund“ der Gemeinde Vogt, der von konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen überlagert ist, die als Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG zu beachten sind.

Neben dem Ziel 5.1.2 des Landesentwicklungsplanes (überregional bedeutsamer Natur- und Landschaftsraum – hier: Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope) ist das Plangebiet gegenwärtig von zwei zu beachtenden Zielen der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) und dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ (2003) belegt, die einen Abbau von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen ausschließen. Dabei handelt es sich um

- einen „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.4 des Regionalplanes (Produktionswald)
- ein Ausschlussgebiet für regional bedeutsame Rohstoffgewinnung nach Plansatz 2.2 des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ (Geomorphologie).

Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG bzw. § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) bei ihren raumbedeutsamen Planungen zwingend zu beachten und im Wege der Abwägung nicht überwindbar. Die Ziele stehen somit einer Genehmigung des Kiesabbaus auf der geplanten Abbaufäche entgegen.

Die höhere Raumordnungsbehörde kann nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn

- die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und
- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Einzelfall / Grundzüge der Planung und raumordnerische Vertretbarkeit

Der Vorhabenträger beruft sich hinsichtlich des Einzelfalls auf seine betriebliche Situation mit den nicht mehr in erforderlichem Umfang vorhandenen Grobkiesen in der Abbaustelle „Grenis“ sowie auf die bislang nicht vorliegende Fortschreibung des Regionalplanes.

Durch das Vorhaben wird die künftige regionalplanerische Entwicklung nicht unterlaufen, da es den Vorgaben der Beschlüsse des Planungsausschusses vom 03.07.2017 zur Rohstoffsicherung entspricht.

3.1 Landesentwicklungsplan (LEP) Plansatz 5.1.2 – Überregional bedeutsame Natur- und Landschaftsräume

Nach Plansatz 5.1.2 des LEP liegt das Vorhaben in einem Gebiet, in dem zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen ausreichend Freiräume zu sichern sind und zu deren Entwicklung überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt werden. Diese werden nach Plansatz 5.1.3 des LEP durch die Regionalplanung konkretisiert und ergänzt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Gebiet, das sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnet.

Hinsichtlich des nach dem LEP zu beachtenden Zieles 5.1.2 des LEP ist der Regionalverband in der naturschutzfachlichen Voreinschätzung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) durch den Gutachter zu dem Ergebnis gelangt, dass keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. naheliegend sind.

Auch im Rahmen des regionalen Biotopverbundsystems ist der Gutachter und die Verwaltung nicht zu dem Schluss gekommen, dass hier eine Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit ein Verlust von naturschutzfachlich wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes in hohem Maße stattfindet. Es handelt sich auch nicht um eine Zerschneidung des Biotopverbunds mit Wirkung einer Barriere und der Folge eines räumlichen und funktionalen Verlustes des Verbundsystems im regionalen Kontext. Hier kann es sich um den Verlust potenzieller wertgebender Arten bzw. deren Populationen durch Flächeninanspruchnahme in geringerem Maße handeln, die durch artenschutzrechtliche Ausnahmen im Zweifelsfall beherrschbar erscheinen. Eventuell sind Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen notwendig, die eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche (Räumung) und voraussichtlich planexterne Maßnahmen (Ausgleich) bedingen. Bei Vorkommen der Haselmaus (Potenzial hoch) ist möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Dies kann jedoch auf Ebene der Genehmigung abgehandelt werden.

3.2 „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.4 des Regionalplanes (1996)

Ziel 3.3.4:

Zur nachhaltigen Sicherung der Erzeugung hochwertigen Holzes und zur Erhaltung der für den Naturhaushalt bedeutenden Waldfunktionen werden Bereiche ausgewiesen, in denen eine standortgerechte und naturnahe forstliche Bewirtschaftung, die alle Waldfunktionen berücksichtigt, Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben soll. Hierzu zählt der Altdorfer Wald (Nr. 11).

Mit der Ausweisung „Schutzbedürftiger Bereiche für die Forstwirtschaft“ sollen forstwirtschaftlich, landschaftsökologisch und gesellschaftlich besonders wertvolle Waldgebiete vor einer Inanspruchnahme durch andere Raumnutzungen wirksam geschützt werden. Hierzu wurden aus dem Forstlichen Rahmenplan (1989) u.a. Waldflächen mit Vorrang für Nutzfunktionen (Produktionswald) in die Raumnutzungskarte des Regionalplanes übernommen, zu denen auch das geplante Abbaugelände „Grund“ am östlichen Rand des Altdorfer Waldes zählt. Nach dem Forstlichen Rahmenplan soll die Holzproduktion nachhaltig gesichert und das vorhandene Nutzungspotenzial voll ausgeschöpft werden.

3.3 Ausschlussgebiet für regional bedeutsamen Rohstoffabbau nach Plansatz 2.2 des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ (2003) – hier: Geomorphologie

Im Plansatz 2.2 des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ sind Ausschlusskriterien für Bereiche mit besonderer Bedeutung für den regionalen Charakter der Kulturlandschaft (hier: prägende Merkmale der Kulturlandschaft gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 13 ROG) enthalten. .

Nach der Begründung im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ wiegt die Veränderung des Erscheinungsbildes der Erdoberfläche umso schwerer, wenn die betroffene Geländeform aus ihrer Umgebung hervorsticht und sich zudem noch an exponierter Stelle befindet. Zur Erhaltung des naturräumlichen Charakters der Kulturlandschaft ist daher der Eingriff in Bereiche mit hoher Reliefenergie („bewegtes Gelände“ sowie die Inanspruchnahme einzelner landschaftsprägender Geländeformen auf das unverzichtbare Maß zu beschränken, so dass solche Landschaftsteile einem besonderen Schutz unterstellt werden. Als landschaftsprägend werden insbesondere folgende geomorphologische Bildungen eingestuft: stark geneigte Hanglagen, steile Talflanken, Tobel, exponierte Kuppen und landschaftsprägende Solitäre wie Drumline.

4 Beurteilung der konkurrierenden Raumnutzungen nach dem Regionalplan und dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“

4.1 Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft

Nach Auskunft des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg, Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung vom 16.11.2017 sind die vom Kiesabbau „Grund“ betroffenen Waldflächen flächig auch nach einer Überarbeitung der Kriterien als produktionsbedeutsame Waldflächen einzustufen, da sie bis auf kleinflächige Ausnahmen („trockene kalkreiche Kiesrücken“) als schwach saure Moränenlehme und sandig-lehmige Flachhänge kartiert sind, die auch unter Berücksichtigung der Klimaveränderung als hochwertige Standorte zu klassifizieren sind. Da der Kiesabbau als befristete Waldumwandlung gemäß § 11 LWaldG genehmigt werden kann, ist als Genehmigungsvoraussetzung eine sachgerechte Rekultivierung als „Wald gleicher Art und Güte“ erforderlich. Unter Beachtung dieser Vorgabe kann davon ausgegangen werden, dass sich die Standortsgüte der Wälder nach der Rekultivierung nicht entscheidend von den derzeitigen ungestörten Gegebenheiten unterscheiden wird. Somit ist die Funktion als Vorrangfläche Forstwirtschaft durch den Kiesabbau nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Der Regionalverband wird im derzeit laufenden Fortschreibungsverfahren des Regionalplanes keine Vorranggebiete für forstliche Produktionsflächen mehr in den Regionalplan aufnehmen. Dieses Ziel entfällt. Die Absicherung dieser Flächen erfolgt durch die Fachbehörde auf der Grundlage forstrechtlicher Vorgaben.

4.2 Ausschlussgebiet für regional bedeutsame Rohstoffgewinnung

In der Sitzung des Planungsausschusses vom 03.07.2017 wurde der Standort „Grund“ mit einer Fläche von ca. 11 ha als „Vorranggebiet für den Abbau“ festgelegt. Darüber hinaus wurde am Standort „Grenis“ eine zusätzliche Erweiterung um ca. 4 ha beschlossen, die aber nicht Gegenstand der Zielabweichung ist.

Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form auf den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Die geplante Zielabweichung liegt innerhalb des vom Regionalverband beschlossenen Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeform dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage.

Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wieder hergestellt werden. Darüber hinaus ist das Vorhaben aufgrund umliegender Waldgebiete nur in begrenztem Umfang einsehbar. Der durch den Abbau entstehende und längerfristig anhaltende Eingriff in die Landschaft ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

5 Gesamtbeurteilung der beantragten Zielabweichung

Der Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ enthält den Grundsatz, dass bestehende Abbaustandort möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden sollen, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. Darüber hinaus soll in der Region

eine möglichst ausgewogene Verteilung der Abbaustandorte mit mäßiger Konzentration, auf die Verbrauchsschwerpunkte bezogen, angestrebt werden. Diesen beiden Grundsätzen entspricht das Vorhaben, da mit dem Standort „Grenis“ die vorhandenen und genehmigungsfähigen Potenziale weitestgehend genutzt werden. Der Standort trägt darüber hinaus zu einer ausgewogenen Verteilung der Abbaustellen im östlichen Schussental zwischen Grenis und Baintd bei und wirkt somit übermäßigen Belastungen durch einzelne Abbaustandorte entgegen.

Die Verbandsverwaltung kommt hinsichtlich der beiden zu beachtenden Ziele nach dem Regionalplan (Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft) und dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ (Ausschluß aufgrund der Morphologie) zu dem Ergebnis, dass die Abweichungen beherrschbar sind und durch Wiederverfüllung und Wiederaufforstung ausgeglichen werden können. Dies wird in der Maßgabe zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes im Rahmen der Umweltprüfung als Minimierungsmöglichkeit gefordert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird nicht gesehen. Unter Berücksichtigung des Zeitfaktors wären im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Der Regionalverband weist darauf hin, dass die von der DEKRA vorgelegten Gutachten zur Schall- und Staubprognose vom 13.09.2013 und 05.11.2013 nicht der Abgrenzung des vom Regionalverband beschlossenen Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung entsprechen und diese überschreiten. Da bei der Berechnung der Immissionswerte ein geringerer Siedlungsabstand angenommen worden ist, als aus der Abgrenzung des Vorranggebietes durch den Regionalverband erforderlich gewesen wäre, wird von Seiten des Regionalverbandes von keinen höheren Belastungswerten ausgegangen, als in den Gutachten dargelegt.

Aus der Sicht der Verbandsverwaltung kann der Zielabweichung mit dem Eingriff in den Randbereich des Altdorfer Waldes zugestimmt werden, da die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das Vorhaben entspricht den Zielsetzungen des neuen Regionalplanes mit der Ausweisung des Standortes „Grund“ als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Mit der beantragten Zielabweichung wird lediglich der frühzeitige Eingriff in die Fläche bewirkt.

Durch ein begleitendes Monitoring sind die Belange des Grundwasserschutzes, die nicht Gegenstand der Zielabweichung sind, zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Gewährleistung der Wiederverfüllung der Grube zur Wiedereingliederung in die Landschaft.

6 Nicht der Zielabweichung unterliegende aber zu berücksichtigende Aspekte

6.1 Grundwasser

Nach den Bohrergebnissen des Vorhabenträgers liegt das Grundwasser in einer Tiefe von 40 – 50 m unter Geländeoberkante (640 – 650 m ü. NN). Die Grundwasserfließrichtung ist mit steilem Gefälle nach Nordosten gerichtet, die Ergiebigkeit wird als gering eingeschätzt.

Nach einer ersten Einschätzung des Gutachters der Gemeinde Vogt scheinen deren Brunnen, nach derzeitigem Kenntnisstand vor Abschluss des Gutachtens vom geplanten Kiesabbau „Grund“ nicht betroffen zu sein.

Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt geht jedoch davon aus, dass aus den Brunnen „Weissenbronnen“ (neu festgesetzt am 16.11.2007) mehr Trinkwasser gefördert werden kann, als dies derzeit der Fall ist und dass hierfür eine Erweiterung des Wasserschutzgebietes (WSG) angestrengt werden müsste, das den geplanten Kiesabbau mit in das WSG einbeziehen würde. Dies soll vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Versorgung mit gesundem Trinkwasser weiter untersucht werden. Seit dem hydrogeologischen Gutachten (2004) zur Neuausweisung des WSGs „Weißenbronnen“ (2007) ist bekannt, dass die Gesamtschüttung aller Quellen bei 90 l/sec liegt. Die Schüttung der beiden gefaßten Quellen liegt bei 50 l/sec.

Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) wird das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen liegen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus.

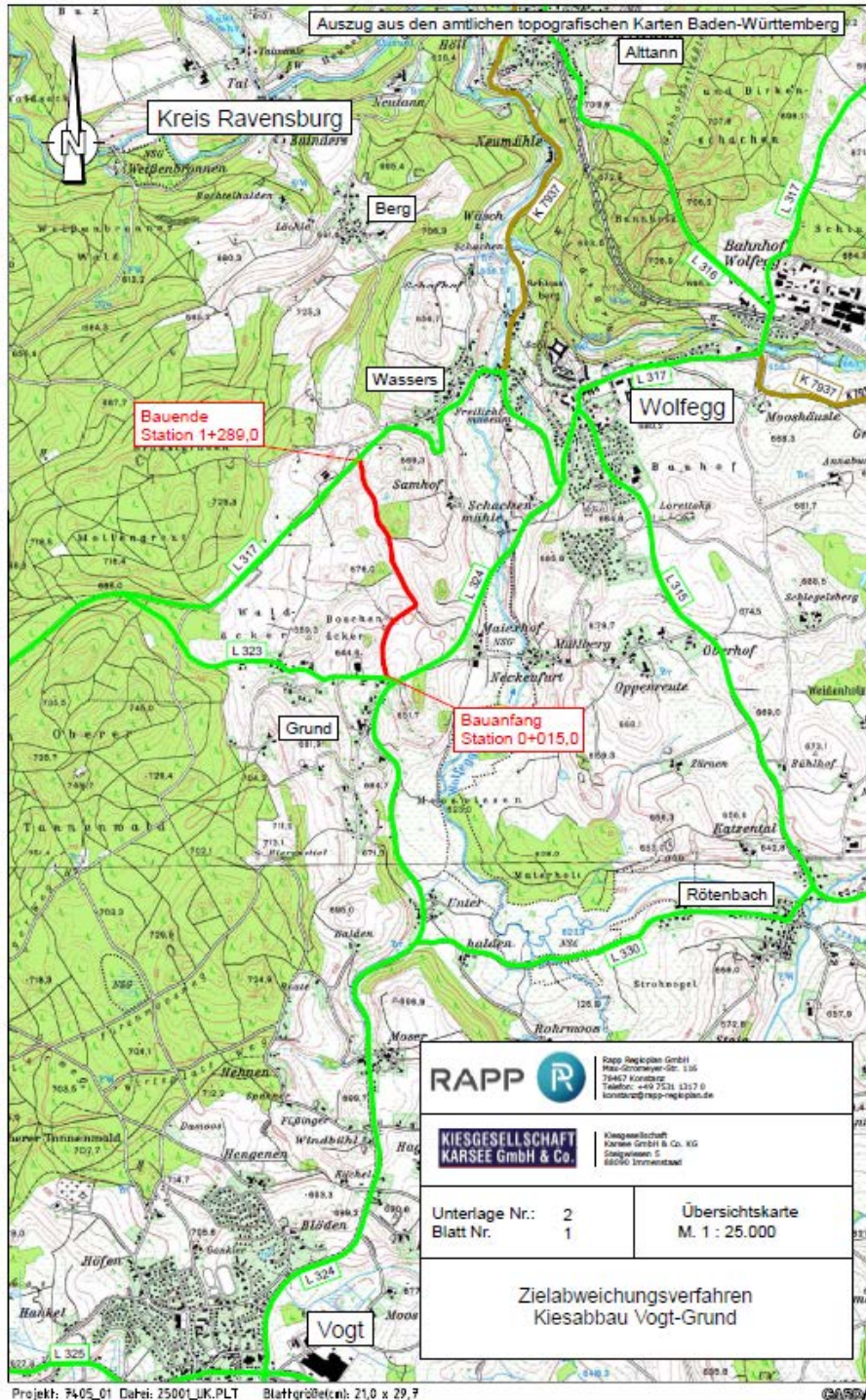
Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebieten nicht ausgeschlossen. In der Region wird gegenwärtig in ca. 13 Abbaugeländen mit etwa 20 Abbaustellen Kiesgewinnung in Wasserschutzgebieten betrieben, von denen 4 im Nassabbau betrieben werden (1 Nassabbau ist abgeschlossen, ein weiterer geplant). Dem Regionalverband sind seit der Auseinandersetzung mit der Rohstoffthematik in den vergangenen 30 Jahren keine Zwischenfälle bekannt geworden, wo durch die Kiesgewinnung in Wasserschutzgebieten Probleme mit dem Grundwasserschutz aufgetreten wären.

Drei der Nassabbaugelände in Wasserschutzgebieten werden heute zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt (Pfullendorf, Rulfingen, Ostrach).

Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Da die Vorhabenfläche aber von diesem Ziel der Raumordnung nicht tangiert wird, ist es nicht Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens. Im Falle einer positiven raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens durch das Regierungspräsidium wären die Belange des Grundwasserschutzes im anschließenden Genehmigungsverfahren weiter zu untersuchen.

Auf den Grundsatz im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“, wonach Rohstoffvorkommen, soweit wasserwirtschaftlich vertretbar, in ihrer gesamten Mächtigkeit abgebaut werden sollen, wird verwiesen.

6.2 Verkehr



Die Zufuhr der Rohkiese soll von „Grund“ aus über die L 324/K 8042 nach „Grenis“ erfolgen. Dabei wird die Anbindung durch den Weiler „Grund“ über die L 323 auf die L 324 aufgrund der engen Ortsdurchfahrt ausgeschlossen. Problematisch wird auch die längere Transportstrecke über die L 317 durch die Ortslage von „Wassers“ (Gemeinde Wolfegg) und dann auf die L 324 gesehen. Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges (in der Karte rot markierte Trasse).

Eine weitere Variante über Oberankenreute und Waldsburg wurde wegen der direkten Belastung der Ortsdurchfahrten und des längeren Weges verworfen.

In der Sitzung mit den Gemeinderäten umliegender Gemeinden am 13.11.2017 wurde eine weitere Alternative eingebracht, die zusätzlich geprüft werden soll.

Die Verkehrsanbindung wird bei einer Zulassung der Zielabweichung Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sein.

Hinweis:

Ergänzend zu den Unterlagen für die Zielabweichung erhalten Sie im Anhang zwei Schreiben an den Regionalverband aus der Gemeinde Vogt mit Fragestellungen zum geplanten Kiesabbau in „Grund“ und zur Situation in „Grenis“.

Es wurde darum gebeten, diese Schreiben den Mitgliedern unserer Gremien zur Verfügung zu stellen.

Die Stellungnahme des Regionalverbandes zum Schreiben von Herrn Dr. Wenzel entnehmen Sie bitte der Anlage am Ende dieser Sitzungsvorlage. Auf die im Appell von Herrn Scharpf aufgeworfenen Fragestellungen wurde in der Bürgerinformation am 19.06.2017 in Vogt sowie in der Erörterung des Vorhabens für die Gemeinderäte der Gemeinden Vogt, Waldburg, Amtzell, Baienfurt, Baidt, Wangen i.A. am 13.11.2017 in Waldburg soweit möglich bereits eingegangen wie auch in einem weiteren Antwortschreiben auf Fragen der Gemeinde Vogt.

Schreiben von Herrn Dr. Wenzel, Vogt vom 16.10.2017 mit der Bitte, den beiliegenden Fragenkatalog den Mitgliedern des Planungsausschusses zur Kenntnis zu geben:

Kann die Genehmigung für ein Kieswerk im Landschaftsschutzgebiet, die eine definierte Ausnahme war, so ohne weiteres verlängert werden?

- Für das im Landschaftsschutzgebiet gelegene Abbaugelände formuliert die Schutzgebietsverordnung Ausnahmen „für den Kiesabbau bei Grenis auf der dafür bereits genehmigten Fläche“ (Bezugsdatum 1.12.1996, nach wie vor gültig). Haben die Betreiber des Kieswerks seitdem Befreiungsanträge gestellt, wie wurden diese ggf. beschieden?
- Wir verstehen diesen Passus der Verordnung auch als eine den Bürgern gegebene Garantie, dass der Kiesabbau spätestens mit Erschöpfung seiner Ressourcen endet, und dass ab dann auch das ehemalige Abbaugelände den Schutzzweck des LSG miterfüllt – und die Anwohner für die Generationen währenden Belastungen mit dem entstandenen Erholungsgebiet entschädigt werden. Welche Fakten sprechen dagegen?

Der Vorgang, dass in Grund ein bisheriges Ausschlussgebiet für die Rohstoffgewinnung direkt in ein Abbaugelände umgewandelt werden soll, ruft Irritationen hervor. Die Verlässlichkeit der Regionalplanung scheint außer Kraft gesetzt.

- Welcher Suchraum wurde zugrunde gelegt?
- Waren, bevor auch Ausschlussgebiete betrachtet wurden, alle Vorranggebiete geprüft worden?
- Welches waren die Kriterien, zu welchen Ergebnissen führte die Prüfung?
- Die Lagerstätte in Grund ist nicht vom Geologischen Landesamt ausgewählt und vorgeschlagen worden, die bei der Infoveranstaltung in Vogt vorgestellten Pläne

weisen die Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG (Geschäftsführer Dr. Mohr) als Auftraggeber aus.

- Ist es ein normaler Vorgang, wenn in Privatinitiative auf öffentlichem Grund Erkundungsbohrungen durchgeführt werden – hier übrigens auf einer Fläche, die als Ausschlussgebiet festgelegt ist?
- Wann und durch welchen Vertrag hat die Kiesgesellschaft das Recht erworben, die Rohstoffe später auch gewinnen zu dürfen?
- Hat die relative Nähe zwischen Grenis und Grund bei der Festlegung der Prüfkriterien eine Rolle gespielt? Wäre dies zulässig?
- Beim Standort Grund handelt es sich bis jetzt um ein Ausschlussgebiet aufgrund naturräumlicher Erwägungen (Hanglagen des Endmoränenwalls) – welche neuerlichen Erwägungen bzw. Erkenntnisse führen dazu, die frühere Einstufung aufzugeben?
- Warum soll der Kiesabbau in Grund über ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden? Warum wird in diesem Verfahren nicht die Gesamtabbaufäche beantragt?

Welche Lösungen beim Thema Verkehr gibt es? Die Fahrtroute Grund – Grenis durchschneidet die Gemeinde Vogt quasi der Länge nach und führt durchs Zentrum. Der zusätzliche Schwerlastverkehr erhöht die Belastungen und Gefährdungen, Radfahrer und Fußgänger, Kinder und ältere Menschen wären besonders betroffen. Der zusätzliche Verkehr mindert den Wert als Erholungs- und Freizeitregion, den Naherholungswert speziell auch beim Holzmühleweiher. Er schadet dem Image unserer auf hohe Qualität bedachten Nahrungsmittelproduzenten, führt zu Wertverlusten bei Grundstücken und Wohnraum und beschneidet letztlich die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde.

- „Verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich“ – so lautet die knappe Aussage des Regionalverbands im Steckbrief zur Kieslagerstätte bei Grund. Was in der Praxis getan würde, sollte in Grund Kies abgebaut werden, würden wir gerne wissen.
- Was soll, was kann durch diese Maßnahmen erreicht werden? Die Beseitigung potenzieller Gefahrenstellen, die Beschleunigung des Verkehrsflusses? Die Minimierung von Lärm- und stofflichen Emissionen? Die Vermeidung der Verschlechterung der Lebensqualität insgesamt?
- Welche verkehrslenkenden Maßnahmen sollen denn tatsächlich ergriffen werden und konkret an welchem Ort?
- Wären diese Maßnahmen denn alle umgesetzt, bevor der erste Kiestransporter unterwegs ist?

Gibt es Sicherheit, dass Grundwasser und Trinkwasser nicht gefährdet werden? Das Wasserreservoir unter dem Altdorfer Wald versorgt nicht nur mehrere Gemeinden, ein so großer Trinkwasserspeicher in einer weitestgehend waldbedeckten und damit gut gepufferten Lage könnte in der Zukunft noch an Bedeutung gewinnen.

- Welche Untersuchungen zu den Grundwasser führenden Schichten und zu den diversen, auch für die Trinkwassergewinnung genutzten Quellen im Raum Vogt, Wolfegg und Bergatreute standen zur Verfügung, welche werden bzw. wurden neu in Auftrag gegeben?
- Sind die Einzugsgebiete der bestehenden Trinkwasserfassungen entlang des Altdorfer Waldes bekannt?
- Aufgrund welcher Gegebenheiten ist eine mögliche Verunreinigung von Trinkwasser auszuschließen bzw. ist sie tatsächlich beherrschbar?
- Bei der Infoveranstaltung in Vogt wurde eine Rekultivierung zugesagt, die die Wiederherstellung der ursprünglichen Geländegestalt zum Ziel hat. Dies kommt der Errichtung einer Deponie gleich (Erd- oder auch Baustoffdeponie?) – warum werden die erforderlichen Anträge nicht gleich gestellt?
- In welchen Phasen soll die Kiesgrube in Grund erschlossen werden?
- Wird das eingefüllte Material und ggf. wie verdichtet, sind Basis- und Seitenabdichtungen

vorgesehen, wer überwacht das angelieferte Material, die Ausführungen, und in welchem Turnus?

Schreiben von Herrn Max Scharpf vom 14.08.2017 als offener Brief an die Mitglieder des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unterm Altdorfer Wald ist ein riesiges Grundwasserreservoir.

Mit diesem Trinkwasser werden viele tausend Menschen versorgt. Unter anderem die Gemeinden Waldburg, Vogt, Baienfurt und Baidt: Waldburg vom Brunnen im Bereich von Edensbach, Vogt vom Tiefbrunnen im Damoos und von der Quelle im Rohrmoos, Baienfurt und Baidt von der äußerst ergiebigen Quelle in Weissenbronnen. Im Regionalplan wird davon ausgegangen, dass das Grundwasser im Altdorfer Wald zusammenhängend ist.

Zudem sind die Quellen vor einer erhöhten Nitratbelastung geschützt, da das Einzugsgebiet des Grundwassers erhöht liegt und zum größten Teil bewaldet ist.

Rund 20 000 Menschen sind auf dieses Wasser angewiesen.

Und es ist für uns unvorstellbar in diesem Gebiet Kies abzubauen und damit die filternden Schichten abzutragen. Werden durch den Abbau oder die Wiederverfüllung Keime ins Grundwasser eingebracht, muss das Wasser behandelt werden oder darf nicht mehr als Trinkwasser genutzt werden.

Wir sind der Überzeugung, dass im Altdorfer Wald ein Kiesabbau ausgeschlossen sein muss, so wie es im bisherigen Regionalplan auch vorgesehen ist.

Darin wird der Altdorfer Wald als schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Weiter steht darin, dass dieser Bereich zur Erhaltung, der für den Naturhaushalt bedeutsamen Waldfunktionen, Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben soll.

Zudem können wir uns nicht vorstellen, dass Sie das Satellitenkonzept der Firma Meichle und Mohr mittragen wollen.

Mit dieser Satellitenlösung verhundertfachen Sie die Anzahl der Betroffenen.

Diese Satellitenlösung besteht so noch nirgends. Bis heute wird der Kies da verarbeitet ,wo er gewonnen wird.

Jetzt wird der rohe Kies an der einen Stelle ausgegraben, durch die Gemeinden gefahren und später im eigentlichen Kieswerk verarbeitet. Dann wird der verarbeitete Kies wieder in die andere Richtung gefahren.

Also ein künstlich hergestellter Mehrverkehr von LKWs.

Ab da würde dieses Konzept überall im Verbandsgebiet möglich werden.

Also im Bodenseekreis, im Kreis Sigmaringen und im Kreis Ravensburg.

Wir glauben nicht, dass es im Interesse des Regionalverbandes ist, noch mehr Verkehr zu produzieren. Die Firma Meichle und Mohr hat dutzende Kiesgruben und es ist wohl nur konsequent wenn eine Asphaltmischanlage an einem Standort steht, an dem auch der benötigte Kies vorkommt.

Wenn sich der Kies im Grenis nicht eignet, weil er zu fein ist, steht die Asphaltmischanlage am falschen Platz.

Im Entwurf des Regionalplanes steht geschrieben, dass verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich sind. Bezogen sind diese auf Wassers und Wolfegg.

Die Probleme die den Anwohnern mit ihren Familien durch den Mehrverkehr an LKWs entstehen, sind jedoch auf der gesamten Strecke zu erwarten und es erschließt sich uns nicht, warum die Bewohner von Wassers und Wolfegg schützenswerter wären als andere.

Aber es wird für uns deutlich, dass auch Sie die aufkommenden Probleme erkennen. Es steht auch ausdrücklich im Regionalplan, dass Ortsdurchfahrten vermieden werden sollen. Das ist auch in unserem Sinn.

Im Kieswerk Grenis soll die Kiesabbaufäche über die Straße hin zum Felder See erweitert werden.

Der Felder See steht seit den Sechziger Jahren unter Naturschutz. Wer darin schwimmt oder dort spaziert, riskiert eine Geldstrafe. Dieses besteht zum Schutz der Tiere und Pflanzen, die dort vorkommen. Aber wie kann es dann möglich sein, dass in Zukunft in direkter Nähe zum Felder See mit Baggern und LKWs Kies abgebaut wird ?

Ohne dass in Flora und Fauna eingegriffen wird? Tatsächlich ist der Felder See mit seiner schwimmenden Insel , die sein ihm eigenes Ökosystem begründet, ein Naturphänomen, wie es wohl wenige andere gibt. Deshalb halten wir ihn für höchst schützenswert.

Im Kieswerk Grenis wird schon seit den Sechziger Jahren Kies abgebaut.

Den damit verbundenen Verkehr haben die betroffenen Gemeinden genau so lange.

Im Altdorfer Wald, im Bereich von Schlier- Oberankenreute ist die Firma Tullius ansässig, die dort Kies abbaut. Auch hier werden im Regionalplan zusätzliche Abbaufächen ausgewiesen.

Auch in Wolfegg Roßberg ist ein großes Kiesunternehmen. Wir haben also schon sehr viel mit der Kiesgewinnung zu tun und unter den damit verbundenen Belastungen zu leiden.

Wir bitten Sie daher, halten Sie sich an den bestehenden Regionalplan.

Schützen Sie den Altdorfer Wald, vermeiden Sie Ortsdurchfahrten bei neuen Standorten zum Kiesabbau. Arbeiten Sie nicht nur den Kiesunternehmern zu, sondern schützen Sie die Menschen im Verbandsgebiet. Opfern Sie nicht unsere Natur und auch nicht unsere Straßen, die durch diesen Pendelverkehr von LKWs in kürzester Zeit massiven Schaden nehmen würden.

Im Regionalplan steht, dass vorhandene Kiesgruben soweit wie nur möglich ausgebeutet werden sollen, um neue Gruben möglichst zu vermeiden.

Es geht also eben nicht nur um wenige Hektar, sondern tatsächlich um die Grundsatzfrage, ob man den Altdorfer Wald für den Kiesabbau opfern will.

Wenn der Kiesabbau an dieser Stelle möglich wird, werden die Folgegenehmigungen auch erteilt werden. Der Kiesabbau könnte sich durch den Wald ziehen. Das alles wird möglich, wenn im Regionalplan zukünftig Flächen für den Kiesabbau im Bereich von Grund im Altdorfer Wald ausgewiesen werden.

Machen Sie sich diese Entscheidung nicht zu leicht.

Lassen Sie sich nicht durch kleine Flächen und die wenigen angegebenen LKW-Fahrten beirren. Alles wird möglich, wenn diese Fläche einmal ausgewiesen ist.

Finden Sie heraus, wieviel Kies aus dem Verbandsgebiet hinaus verkauft wird. Im Regionalplan wird davon ausgegangen, dass es die Hälfte des Kieses ist.

4,5 Millionen Tonnen!

Das sind jedoch nur Erhebungen. Keine konkreten Zahlen. Es könnte auch mehr sein.

Für einen Kiesverkauf in Länder wie Bayern, Österreich und die Schweiz! Länder, die selbst auch Kiesvorkommen haben. Diese Länder schützen die Gesundheit ihrer Menschen, ihre Natur und ihre Landschaft auf unsere Kosten. Der Eingriff in die Natur, der Einschnitt in die Lebensqualität durch Kiesabbau und durch den damit verbundenen Verkehr, muss begründet sein, muss zum Wohle der Betroffenen sein.

Nicht zum Wohle weniger Unternehmer und zum Schaden der Allgemeinheit. Die daraus entstehenden Gewinne werden privatisiert, indem man den Unternehmern zuarbeitet.

Wir meinen, dass man den Handel mit Rohstoffen wie Kies anders bewerten muss als etwa den Handel mit Maschinen.

Wir wollen, dass hieraus politisch ein Thema wird.

Wir wollen, dass damit zukünftig anders umgegangen wird.

Meine Damen und Herren,

nehmen Sie sich die Zeit, schauen Sie sich die Flächen im Altdorfer Wald an, fahren Sie die Strecke ab, auf der die Kieslaster zukünftig von Grund nach Grenis fahren.

Achten Sie auf die Einmündung, von denen die Kinder über die Straße zur Schule gehen, auf die Gemüseanbauflächen in Bioqualität, auf die Engpässe und die Parkplatzsituation an den Badeseen.

Schauen Sie sich den Felder See mit seiner schwimmenden Insel an.

Machen Sie sich Gedanken, ob Sie die Regionalplanung an dieser Stelle so weiterverfolgen wollen.

Oder ob die Planungen nicht in eine falsche Richtung gehen.

Wir haben in kurzer Zeit über 1000 Unterschriften gegen diese Planungen von Betroffenen bekommen.

Unterstützen auch Sie uns.

Mit freundlichem Gruß

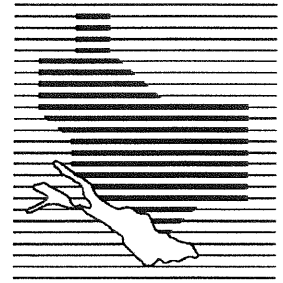
Max Scharpf

Berg 15

88267 Vogt

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Herrn
Dr. Christoph Wenzel
Greutbühl 106
88267 Vogt

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
Tel. (0751) 3 63 54-25
Fax (0751) 3 63 54-54

eMail:
koeberle@rvbo.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen
16.10.2017 (Mail)

Unser Zeichen
Fr/Do/Kö

Datum
19. Oktober 2017

Anfrage zum geplanten Kiesabbau in Vogt-Grund

hier: Fragenkatalog, der an die Mitglieder des Planungsausschusses weitergeleitet werden soll

Sehr geehrter Herr Dr. Wenzel,

wie in Ihrem Schreiben vom 16.10.2017 erbeten, werden wir Ihren Fragenkatalog zusammen mit den von Herrn Scharpf aufgeworfenen Fragen den Mitgliedern unseres Planungsausschusses vor dessen Sitzung am 28.11.2017 vorlegen.

Zu Ihrem Fragenkatalog verweisen wir auf unser Schreiben an die Gemeinde Vogt vom 13.10.2017, in dem einige Ihrer Fragen beantwortet werden sowie auf die folgenden Ausführungen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wurden die Räume für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung flächendeckend auf der Grundlage vorhandener Lagerstättenkenntnisse gesucht und in einem ersten Schritt die mit Ausschlusskriterien belegten Flächen ausgesondert. Die einer weiteren Bewertung unterzogenen Flächen werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Kapitel „Rohstoffsicherung“ transparent und nachvollziehbar dargestellt.

Der Regionalverband hat im Rahmen der Erstellung der künftigen Kiesabbaukonzeption weitere Alternativen geprüft. Dass das Interessengebiet „Grund“ nicht in der KMR (Karte Mineralische Rohstoffe) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau enthalten ist, liegt daran, dass diese Lagerstätte vor der Erkundung durch den Vorhabenträger nicht bekannt war. Auf der Suche nach potenziellen Lagerstätten erkunden die Unternehmen auch in Eigenregie.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans wird das Planungskonzept zuerst den zuständigen Gremien des Verbandes vorgelegt. Seien Sie versichert, dass wir ein stimmiges regionales Planungskonzept erarbeitet haben und dieses im Rahmen der Umweltprüfung auch gewissenhaft abwägen werden. Nach Veröffentlichung dieser Unterlagen haben Sie Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Betreffend des Landschaftsbildes soll hier teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dem bereits ein Durchbruch in der Endmoräne wegen Straßenführung der L 317

vorliegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wieder hergestellt werden. Darüber hinaus ist das Vorhaben aufgrund umliegender Waldgebiete nur in begrenztem Umfang einsehbar.

Durch den langen Planungsbedarf für die Fortschreibung des Regionalplanes ist eine Situation entstanden, die die Unternehmen in Einzelfällen zur Sicherstellung ihrer Versorgung zwingt, in vorgezogene Verfahren einzusteigen, wie z.B. Zielabweichungsverfahren. Hierbei prüft das Regierungspräsidium zunächst, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens gegeben sind. Dabei handelt es sich um die raumordnerische Prüfung eines Vorhabens mit der Klärung der Frage, ob bei einem Ausschluss für den regional bedeutsamen Rohstoffabbau nach dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ vom betroffenen Ziel der Raumordnung unter Beachtung von Auflagen abgewichen werden kann. Die Zielabweichung ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren!

Zur Frage der Änderung der Einstufung des bisherigen Ausschlussgebiets verweisen wir auf unser oben angeführtes Schreiben an Herrn Bürgermeister Smigoc.

Unter den verkehrlenkenden Maßnahmen ist die verkehrliche Anbindung des Standortes „Grund“ für den Kiestransport gemeint. Aus Sicht des Regionalverbandes sollte der Verkehrs weder durch Grund noch durch Wassers führen, sondern über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324. Inwieweit Verbesserungsmaßnahmen an der L 324 erreicht werden können, wäre mit der Fachverwaltung und dem Vorhabenträger abzustimmen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wurden die im rechtskräftigen Regionalplan ausgewiesenen „Schutzbedürftigen Bereiche für die Wasserwirtschaft“ zusammen mit der Fachbehörde und dem Referat Hydrogeologie des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau erörtert und im Bedarfsfalle neu abgegrenzt. Den Sachstand haben wir in unserem Schreiben an die Gemeinde Vogt dargelegt. Die das geplante Kiesabbaugebiet „Grund“ umgebenden Wasserschutzgebiete sind dem Regionalverband bekannt und liegen in der neuesten Abgrenzung vor. Die in der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Regionalplanes aufgeführten Wasserschutzgebiete entsprechen teilweise nicht mehr dem aktuellen Stand. Es erfolgten sowohl Neuabgrenzungen als auch Neuausweisungen.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Franke
Verbandsdirektor

Dieses Schreiben geht aufgrund derselben Anfrage auch an:

CDU-Gemeindeverband Vogt
Herrn Roland Banzhaf
An der Halde 23
88267 Vogt